

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung sowie betreffend das duale Studium und zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes

Diese Stellungnahme konzentriert sich auf die Entwurfsregelungen zur Einführung eines integrierten Bachelors, ferner wird eine Ergänzung des JAG angeregt (These 6).

Thesen

1. Die Einführung eines integrierten Bachelors ist zu begrüßen.
2. Die Fakultäten sollten ermächtigt werden, einen integrierten Bachelor bei Vorliegen bestimmter, gesetzlich normierter Voraussetzungen zu verleihen.
3. Für die Entscheidung über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen zum Staatsexamen sollten auch im Rahmen des integrierten Bachelors ausschließlich die Justizprüfungsämter zuständig sein.
4. Bei der Bemessung der Rückwirkung sollte man sich der Entwurfsbegründung entsprechend an der Länge eines Bachelorstudiums zuzüglich der in der Pandemie gewährten Freisemester orientieren.
5. In Ausnahmefällen wird die Erteilung unbenoteter Bachelorzeugnisse nach dem Konzept des Entwurfs unvermeidlich sein, dies muss im Gesetz geregelt werden.
6. Die Mitarbeit in von Studierenden selbständig herausgegebenen Fachzeitschriften („student law journals“) sollte im Rahmen des Freiversuchs nach § 25 JAG berücksichtigt werden.

Begründungen

These 1: Die Einführung eines integrierten Bachelors ist zu begrüßen.

Die Einführung eines integrierten Bachelors ist grundsätzlich zu begrüßen. Damit wird den im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen Rechnung getragen und die Aufnahme konsekutiver Masterstudiengänge im In- und Ausland erleichtert. Die Einführung eines Bachelors ist nicht zuletzt geeignet, die Angst, die mit der ersten juristischen Prüfung verbunden sind, zu reduzieren, unter denen die Freude am Studium und die akademische Neugier leiden. Der im Studium empfundene Druck zeigt sich etwa darin, dass immer weniger Studierende im Laufe des Studiums den Studienort wechseln, dass das Interesse an Erasmus-Aufenthalten nachlässt und dass es schwerer fällt, Studierende für Mootcourts zu begeistern. Insofern ist es sinnvoll, dieser Entwicklung mit der Einführung eines integrierten Bachelors zu begegnen. Nicht zuletzt die „jur.reform“-Studie hat gezeigt, dass der integrierte Bachelor als Maßnahme zur Reduktion des mit der ersten Prüfung verbundenen Drucks empfunden würde, weil die Prüflinge dann schon mit einem berufsqualifizierenden Abschluss „in der Tasche“ in die erste Prüfung gehen können; die „Fallhöhe“ könnte dadurch deutlich verringert werden.

These 2: Die Fakultäten sollten ermächtigt werden, einen integrierten Bachelor bei Vorliegen bestimmter, gesetzlich normierter Voraussetzungen zu verleihen.

Das Konzept des Entwurfs beruht auf einem gesetzlichen Anspruch auf die Erteilung eines Bachelorzeugnisses bei Vorliegen bestimmter, gesetzlich geregelter Voraussetzungen. Nach dem Entwurf sollen neben den Anmeldungsvoraussetzungen zum Staatsexamen auch das Schwerpunktstudium für die Erteilung eines Bachelorgrads erforderlich sein. Damit wird einerseits zu viel und andererseits zu wenig gefordert:

- Zu viel wird gefordert, weil mit dem Schwerpunktbereich in den integrierten Bachelor Studieninhalte einbezogen werden, die als wissenschaftliche Vertiefung ausgewählter Fachgebiete inhaltlich nicht dem Bachelor-, sondern strukturell einem Masterstudium entsprechen (vgl. § 5a Abs. 2 DRiG). Die Leistung der Studierenden und die Ausbildungsleistung der Universitäten im Rahmen des Schwerpunktstudiums werden durch die Anerkennung mit „nur“ einem Bachelor entwertet. Auch im internationalen Vergleich entspricht das deutsche juristische Schwerpunktstudium sowohl hinsichtlich des Ausbildungs- und Kenntnisstandes der Studierenden als auch

hinsichtlich seiner Lerninhalte und Anforderungen viel eher den in einem Masterstudium (LL.M.) angebotenen Kursen als denjenigen, die Teil eines Bachelorstudiengangs (LL.B.) sind.

- Für den integrierten Bachelor wird andererseits zu wenig gefordert, weil die Übernahme der in § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG geregelten Zulassungsvoraussetzungen (vier Hausarbeiten, fünf Aufsichtsarbeiten) nicht sicherstellen kann, dass die Inhalte des Hauptstudiums und damit wesentliche Elemente des Pflichtfachstoffs Bestandteil des Bachelorstudiums sind. Das betrifft etwa so praxisrelevante Materien wie das Arbeitsrecht, das Gesellschaftsrecht, das Familien- und Erbrecht, das besondere Verwaltungsrecht etc. Der Entwurf gewährleistet mit anderen Worten nicht, dass die Inhaber eines Bachelorzeugnisses über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die für eine juristische Ausbildung und auch für die späteren Berufsfelder als zentral gelten dürfen und die der Arbeitsmarkt zu Recht erwartet.

Dass die Einbeziehung des Schwerpunktstudiums nicht sachgerecht ist, zeigt sich auch darin, dass das Schwerpunktstudium schon bisher Voraussetzung für die Erteilung eines Masters nach § 66 Abs. 2 HG NRW ist. Nach dem Entwurf wäre es auch Voraussetzung für die Erteilung des Bachelors. Bachelor nach § 66 Abs. 1a HG und Master nach § 66 Abs. 2 HG würden sich dann nur durch das Bestehen der staatlichen Prüfung unterscheiden, das aber seinerseits zum Abschluss der ersten Prüfung führt. Eine sinnvolle Differenzierung und Abstufung der verschiedenen Abschlüsse gelingt damit nicht.

Daher ist ein Konzeptwechsel erforderlich. Der integrierte Bachelor wird ein Erfolgsmodell sein, wenn die Fakultäten nach dem Vorbild des § 66 Abs. 2 HG ermächtigt werden, Satzungen zu schaffen, in denen die Erteilung des Bachelorgrads geregelt wird. Dabei könnte das Gesetz Vorgaben hinsichtlich Inhalt und Umfang (Zahl der ECTS-Punkte) machen. So könnte etwa eine abgeschlossene Zwischenprüfung sowie ein erfolgreiches Hauptstudium gefordert werden, sodass der Bachelor den Pflichtfachstoff iSv § 11 JAG umfasst. Die Schaffung einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für die Universitäten zur Verleihung eines integrierten Bachelors wird in dem Entwurf der Landesregierung zwar erwogen, dort aber mit der Begründung verworfen, dass eine einheitliche Regelung zur Qualitätssicherung und zur Vermeidung einer Zersplitterung der Vergabep Praxis geboten sei (S. 7, 12 f.). Wie die vorstehende Kritik gezeigt hat, liegt ein Hauptdefizit der geplanten Regelung indes gerade

darin, dass sie zur Qualitätssicherung weitgehend ungeeignet ist, sodass dieses Argument zu Gunsten der gesetzlichen Lösung nicht stichhaltig ist.

Die mit der Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage verbundenen Ausgestaltungsspielräume werden die Fakultäten in unterschiedlicher Weise ausfüllen. Mit der sich so ergebenden Vielfalt werden wir aber, wie es bereits die unterschiedliche Ausgestaltung des Schwerpunktstudiums zeigt, auch im rechtswissenschaftlichen Studium gut leben können. Letztlich beruhen die Unterschiede der Studiengänge auf der Autonomie der Hochschulen, nach der die Einführung und Gestaltung von Bachelorstudiengängen – wie bei anderen Fächern – grundsätzlich in der Verantwortung der Universitäten liegt.

These 3: Für die Entscheidung über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen zum Staatsexamen sollten auch im Rahmen des integrierten Bachelors ausschließlich die Justizprüfungsämter zuständig sein.

Geht man wie in These 2 vorgeschlagen vor, wäre es konsequent, den Fakultäten die Prüfung des Vorliegens der Zeugniserteilungsvoraussetzungen zu übertragen. Bleibt es dagegen bei dem Konzept des Entwurfs, der ja im Kern auf die Zulassungsvoraussetzungen zur staatlichen Pflichtfachprüfung abstellt, wäre es demgegenüber konsequent die Prüfung dieser Voraussetzungen den Justizprüfungsämtern zuzuweisen. Es käme sonst zu doppelten Prüfungen mit möglicherweise widersprüchlichen Ergebnissen. Um dies zu vermeiden, muss den Justizprüfungsämtern die alleinige Kompetenz zugewiesen werden, das Vorliegen der in Absatz 1a Nr. 1 genannten Voraussetzungen festzustellen.

Daher ist Absatz 1a Satz 2 wie folgt zu fassen

„Die Voraussetzungen nach Satz 1 müssen erstmalig vollständig zu einem Zeitpunkt gegeben sein, der nach dem 31. März 2017 liegt, *zuständig für die Feststellung ihres Vorliegens sind ausschließlich die Landesjustizprüfungsämter.*“

These 4: Bei der Bemessung der Rückwirkung sollte man sich der Entwurfsbegründung entsprechend an der Länge eines Bachelorstudiums zuzüglich der in der Pandemie gewährten Freisemester orientieren.

Nach Satz 2 des vorgeschlagenen § 66 Abs. 1a HG können alle Studierenden, die die Voraussetzungen nach dem 31. März 2017 vollständig erworben haben, ein Bachelorzeugnis erlangen. Die so angeordnete Rückwirkung noch über das Inkrafttreten der JAG-Reform zum 17.02.2022 hinaus wird Probleme bei der Notenberechnung erzeugen (dazu auch noch These 5). Sehr schwierig wird ferner der Umgang mit den Studierenden sein, die sich nie zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemeldet haben. Hier müsste geprüft werden, ob zu irgendeinem Zeitpunkt nach der jeweils anwendbaren Fassung des JAG ein Anspruch auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung bestanden hat. Diese Prüfung ist aufwändig, weil sie nicht schematisch erfolgen kann. Das Problem wird dadurch verschärft, dass der Entwurf eine siebenjährige Rückwirkung vorsieht, sodass allein für die Universität Bonn mit über 3000 Anträgen zu rechnen ist.

Um die Funktionsfähigkeit der universitären Prüfungsämter zu wahren, muss auch bei Altfällen die Erteilung eines Bachelorzeugnisses entsprechend der These 3 von der Zulassung zum Staatsexamen oder der Vorlage eines feststellenden Bescheids eines Justizprüfungsamts über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

Der in der Begründung unternommene Versuch, die siebenjährige Frist mit einem Vergleich zur Regelstudienzeit für das juristische Studium, verlängert um die „Corona-Semester“, zu rechtfertigen, überzeugt nicht. Wenn man wie die Entwurfsbegründung auf die Möglichkeit abstellt, „zwischenzeitlich einen anderweitigen Bachelorgrad“ zu erwerben, wäre es konsequent, eine drei- bzw. unter Berücksichtigung der Coronaregelungen fünfjährige Rückwirkung vorzusehen.

These 5: In Ausnahmefällen wird die Erteilung unbenoteter Bachelorzeugnisse nach dem Konzept des Entwurfs unvermeidlich sein. Dies muss im Gesetz geregelt werden.

Der Entwurf überlässt es den Fakultäten, die Berechnung der Bachelornote zu regeln, formuliert insoweit aber einen durch billiges Ermessen geleiteten Genehmigungsvorbehalt. Vor dem Hintergrund des soeben beschriebenen Fehlens inhaltlicher Vorgaben besteht die Gefahr, dass sich die von den

Fakultäten entwickelten Ordnungen sehr unterscheiden. Einige werden die Ergebnisse der im Hauptstudium absolvierten Übungen einbeziehen, andernorts existieren diese Übungen gar nicht und man wird ausschließlich auf im Rahmen des Grund- und Schwerpunktstudiums erbrachte Leistungen abstellen (müssen). Auch hinsichtlich der Hausarbeiten muss man sich darüber im Klaren sein, dass die Fakultäten sehr unterschiedliche Anforderungen an die hier zu erbringenden Leistungen stellen: Soll eine Hausarbeit im 1. Semester das gleiche Gewicht haben wie eine solche im 6. Semester? Die durch den Entwurf angeblich erreichte Vereinheitlichung der Standards ist insofern rein formal; inhaltlich divergieren die Voraussetzungen stark. Eine landesweite Vergleichbarkeit der Noten wäre nur dann möglich, wenn man bei der Notenberechnung ausschließlich auf die Zwischenprüfung und das Schwerpunktstudium abstellt. Hausarbeiten, Zulassungsklausuren und Übungsleistungen wären irrelevant. Damit würde aber wiederum dem Anliegen, dass auch die während des Studiums insgesamt erbrachten Leistungen honoriert werden sollen, nicht angemessen Rechnung getragen.

Doch selbst ein Abstellen auf die Zwischenprüfungsergebnisse wäre bei Studierenden, die die Zwischenprüfung nicht nach dem neuem JAG NRW absolviert haben (sondern nach altem Landesrecht oder in einem anderen Bundesland), unmöglich bzw. nicht sachgerecht, weil insoweit u.U. gar keine Note ausgewiesen wurde oder weil die Leistungen ganz andere sind. In diesen und vergleichbaren Fällen sollte das Gesetz die Erteilung eines unbenoteten Zeugnisses ermöglichen.

These 6: Die Mitarbeit in von Studierenden selbständig herausgegebenen Fachzeitschriften („student law journals“) sollte im Rahmen des Freiversuchs nach § 25 JAG berücksichtigt werden.

In Nordrhein-Westfalen haben sich an mehreren Fakultäten nach US-amerikanischem Vorbild rechtswissenschaftliche Zeitschriften etabliert, die von Studierenden konzipiert und herausgegeben werden. Zu nennen sind „Ad Legendum“ (Universität Münster) und das „Bonner Rechtsjournal“. Die ehrenamtliche Mitarbeit an diesen wichtigen studentischen Initiativen sollte nach dem Vorbild der Mitwirkung an Law Clinics durch die Nichtberücksichtigung eines Semesters im Rahmen von § 25 Abs. 2 JAG honoriert werden, sodass die verantwortlichen Herausgeberinnen und Herausgeber ein Semester mehr Zeit für den Freischuss hätten. Die Gründe,

die vom Gesetzgeber seinerzeit für die Erfassung der Teilnahme an einem Moot Court und der Mitarbeit in einer Law Clinic angeführt wurden (LT NRW 17/13357, 93), sind auch für die verantwortliche Mitarbeit in einem studentischen Law Journal einschlägig: Auch die Mitarbeit in einer solchen Zeitschrift vermittelt praktische Fähigkeiten im Umgang mit Recht, steigert die Motivation der Studierenden und fördert vernetztes juristisches Denken. Indem die Privilegierung nur solchen Personen zukommt, die beispielsweise als Herausgeberinnen oder Herausgeber allein oder mit anderen für mindestens ein Jahr verantwortlich im Sinne von § 8 Abs. 2 Landespressegesetz NRW waren, wäre der Tatbestand auch sinnvoll begrenzt.

Es wird daher vorgeschlagen, § 25 Absatz 2 Nr. 7 JAG wie folgt zu fassen:

„ein Semester für die Mitarbeit an einer studentischen rechtswissenschaftlichen Fachzeitschrift, wenn der Prüfling über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr für die Fachzeitschrift allein oder mit anderen verantwortlich war (§ 8 Abs. 2 Landespressegesetz) und“

Als redaktionelle Folgeänderungen müsste in der Nummer 6 das „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt werden und die bisherige Nr. 7 würde zu Nummer 8.

Bonn, den 10. Juni 2024

Gez. Prof. Dr. Moritz Brinkmann